



Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

Frau  
Anna Biselli  
c/o Netzpolitik.org.  
Schönhauser Allee 6/7  
10119 Berlin

AZ: [REDACTED]

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Ihre Nachricht vom  
Ihr Zeichen  
Bearbeiter/in:  
Telefon : [REDACTED]  
Erfurt, den : 30. September 2016

**Errichtung eines gemeinsamen Rechen- und Dienstleistungszentrums  
AG TKÜ - Ihr Antrag an den TLfDI gem. § 4 Abs. 1 ThürIFG vom 02.09.2016**

Sehr geehrte Frau Biselli,

auf Ihren Antrag vom 02. September 2016, eingegangen beim Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) am selben Tag, Ihnen gem. § 4 Abs. 1 Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) „*alle vom LfDI Thüringen verfassten Gutachten, Stellungnahmen, Berichte, Einschätzungen. Anmerkungen und Kommentare zum geplanten "Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrum" (GKDZ) zur Telekommunikationsüberwachung der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen*“ zukommen zu lassen, teile ich Ihnen Folgendes mit:

**Der TLfDI beabsichtigt derzeit, Ihren o. g. genannten Antrag gem. § 8 Satz 1 ThürIFG abzulehnen.**

Postanschrift: Postfach 900455      Dienstgebäude: Häßlerstraße 8  
99107 Erfurt                              99096 Erfurt

Telefon: 0361 37-71900  
Telefax: 0361 37-71904  
E-Mail\*: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)  
Internet: [www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)

Begründung:

Die Rechtsgrundlage für Ihren Informationszugangsanspruch ergibt sich nach Auffassung des TLfDI allein aus § 4 Abs. 1 ThürIFG. Diesem Anspruch steht jedoch der Ausschlussgrund des § 8 Satz 1 ThürIFG entgegen. Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Gem. § 8 Satz 1 ThürIFG soll der Antrag auf Informationszugang unter anderem abgelehnt werden für Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Nach der Begründung zu § 8 im Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Thüringer Informationsfreiheitsgesetz in der Drucksache 5/4986 bezweckt diese Regelung, den **Prozess der Willensbildung zu schützen** (Seite 30 des Gesetzentwurfs).

Dieser Prozess der Willensbildung, nämlich zu entscheiden, wie der Staatsvertrag über die Errichtung eines Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrums der Polizeien der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts (GKDZ-StV) abschließend datenschutzrechtlich zu bewerten ist, ist beim TLfDI **noch nicht abgeschlossen**. Dies hat der TLfDI gegenüber Landesregierung und Landtag stets betont.

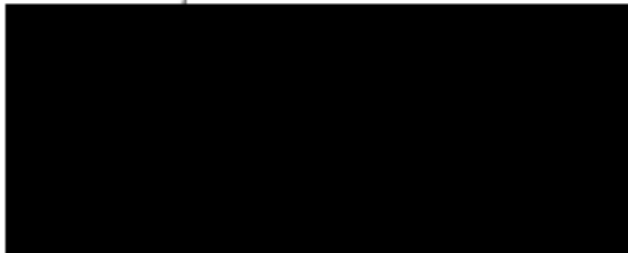
Der nicht abgeschlossene Willensbildungsprozess beim TLfDI resultiert zum einen aus dem Umstand, dass wichtige Konzepte zur Ausgestaltung der Arbeiten des GKDZ dem TLfDI entweder noch nicht vorliegen oder aber von den beteiligten Bundesländern noch gar nicht erstellt worden sind. Eine abschließende Willensbildung zur datenschutzrechtlichen Zulässigkeit des GKDZ war dem TLfDI folglich bisher nicht möglich.

Zum anderen befindet sich der TLfDI zurzeit in einem intensiven Meinungsaustausch mit den anderen beteiligten Landesdatenschutzbeauftragten von Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen, um wichtige datenschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Errichtung des GKDZ zu eruieren. Gerade vor kurzem hat es eine Zusammenkunft der beteiligten Datenschutzbeauftragten in

Dresden gegeben, in denen die Problematik diskutiert und weitere Fragen und Problemkreise zum GKDZ gegenüber den beteiligten Bundesländern aufgezeigt werden sollen.

Für Rückfragen stehen Ihnen mein Mitarbeiter, Herr Fellmann, und ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Lutz Hasse